

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
08.01.2025**2.31.02 Nr. 2**Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“,
weiterentwickelt aus dem „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“**Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“,
weiterentwickelt aus dem „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“****Vom 06.12.2000***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.12.2024**Die Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Beschluss	Genehmigung	Veröffentlichung/Inkrafttreten
Satzung	Präsident: 06.12.2000	HMWK 19.01.2001	StaatsAnz 201, 991
1. Änderungsbeschluss	Präsidium: 30.06.20008	HMWK 24.09.2008	MUG 14.10.2008
2. Änderungsbeschluss	Präsidium: 10.08.2010		12.08.2010
3. Änderungsbeschluss	Präsidium: 10.01.2017		19.01.2017
4. Änderungsbeschluss	Präsidium: 17.12.2024		08.01.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben	2
§ 2 Aufbau	2
§ 3 Organisation	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Angehörige	3
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Direktorium	3
§ 8 Aufgaben des Direktoriums	3
§ 9 Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied	4

Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“, weiterentwickelt aus dem „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“	08.01.2025	2.31.02 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 10 Supervisory Board	4
§ 11 Working Groups.....	5
§ 12 Finanzierung	5
§ 13 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung	5
§ 14 Inkrafttreten	5

§ 1 Aufgaben

(1) Das Center for Diversity, Media, and Law dient der fachbereichsübergreifenden Bündelung von Expertise und Diskurs.

(2) Das Forschungszentrum hat die folgenden Aufgaben:

(3) Das Center for Diversity, Media, and Law bündelt die Forschung an der JLU in den Bereichen Diversity/Diversität, Gender Studies, Media/Medien, Law/Recht und führt einschlägige koordinierte Einzelforschungs- sowie interdisziplinäre Verbundforschungsvorhaben durch. Dies beinhaltet neben einer breiten Publikationsbasis die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Das Center for Diversity, Media, and Law informiert das einschlägige Fachpublikum sowie die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über seine Forschungsergebnisse.

§ 2 Aufbau

(1) Das Center for Diversity, Media, and Law arbeitet interdisziplinär auf der Grundlage eines vom Direktorium im Benehmen mit den Working Groups entwickelten Arbeitsprogramms (§ 8 Absatz 2 Nr. 3).

(2) Das Zentrum gliedert sich in Working Groups (§ 11).

§ 3 Organisation

Das Center for Diversity, Media, and Law hat folgende Gremien und Einrichtungen:

1. Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Direktorium (§ 7),
3. Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied (§ 9),
4. Supervisory Board (§ 10),
5. Working Groups (§ 11 Absatz 1 und 2).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Zentrums kann werden, wer sich nachweislich an den Forschungsaktivitäten im Sinne der in der Zielvereinbarung mit dem Präsidium fixierten Zielerreichungsindikatoren beteiligt.

(2) Mitglieder des Forschungszentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Universität:

1. mindestens sechs vom Präsidium benannte Professor*innen, von denen jeweils mindestens ein*e Professor*in eine Working Group repräsentieren soll;
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, soweit ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen sind;
3. die administrativ-technischen Mitarbeiter*innen, soweit ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen sind;
4. die Hilfskräfte, soweit sie immatrikuliert und in einer der Working Groups tätig sind;
5. die aus Drittmitteln im Rahmen von Vorhaben des Zentrums bezahlten Mitarbeiter*innen.

Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“, weiterentwickelt aus dem „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“	08.01.2025	2.31.02 Nr. 2
---	------------	---------------

Die Mitglieder ordnen sich im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Direktoriumsmitglied und den Sprecher*innen der betreffenden Working Group mindestens einer Working Group zu. (§ 8 Absatz 2 Nr. 5) zu.

(3) Beteiligen sich Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 nicht an den vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprojekten, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben, kann das Geschäftsführende Direktorium im Einvernehmen mit dem Direktorium die Mitgliedschaft für beendet erklären.

§ 5 Angehörige

(1) Angehörige des Zentrums sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, die für zeitlich begrenzte Aufgaben und Projekte in einer Working Group mitwirken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden auf Vorschlag der Sprecher*innen der Working Groups (§ 11 Absatz 2) durch das Direktorium der betreffenden Working Group zugeordnet.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des DiML kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten.

(2) Die Einberufung und Leitung dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten des Center for Diversity, Media, and Law.

(4) Die Mitglieder des Center for Diversity, Media, and Law wählen in ihren Gruppen ihre Direktoriumsmitglieder.

§ 7 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an

1. sechs Professor*innen, die Mitglieder des Zentrums sind (§ 4 Absatz 1 Nr. 1),
2. drei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vertreten,
3. eine Person, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiter*innen vertritt, sowie
4. eine Person, die die Gruppe der studentischen Hilfskräfte vertritt.

(2) Sind der*die Geschäftsführer*in des Zentrums oder Sprecher*innen von Working Groups nicht gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Direktorium vertreten, so gehören sie dem Direktorium mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums werden auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 für in der Regel drei, die nach Ziffer 2 und 3 für in der Regel zwei, die nach Ziffer 4 für ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(4) Gehören dem Zentrum weniger als sechs Professor*innen als Mitglieder an, werden ihre Stimmen im Direktorium in der Weise gewichtet, dass die Professor*innengruppe insgesamt sechs Stimmen führt.

§ 8 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen. Es trägt für die nachhaltige Umsetzung der in § 1 genannten Aufgaben und Ziele Sorge.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“, weiterentwickelt aus dem „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“	08.01.2025	2.31.02 Nr. 2
---	------------	---------------

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes (§ 9 Absatz 1) und des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes (§ 9 Absatz 5);
2. Erlass einer Ordnung für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums;
3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms (§ 9 Absatz 2);
4. Verabschiedung des Haushaltsplans;
5. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Working Groups (§ 11 Absatz 1) und Zuordnung von deren Mitgliedern (§ 4 Absatz 1 Satz 2);
6. Vorschläge für die Zuordnung neuer Mitglieder des Direktoriums (§ 4 Absatz 2) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 3);
7. Diskussion und Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums (§ 9 Absatz 4);
8. Berichterstattung gegenüber dem Präsidium entlang der in der Zielvereinbarung festgelegten Leistungskriterien.

§ 9 Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied

(1) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Professor*innen durch das Direktorium für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professor*innen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das Zentrum. Es ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten. Es übt das Hausrecht im Bereich des Zentrums unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin*des Präsidenten aus.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Es bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und vollzieht sie.

(4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Zentrums vor und leitet ihn nach Zustimmung des Direktoriums und der Stellungnahme des Supervisory Boards (§ 10) an die Präsidentin*den Präsidenten weiter. Es informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des Zentrums.

(5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird bei Verhinderung durch ein stellvertretendes Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied vertreten. Für seine Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird in der Leitung und Verwaltung des Zentrums durch das stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied sowie die Sprecher*innen der Working Groups unterstützt.

(7) Die laufende Arbeit der Geschäftsführung des Zentrums wird durch eine*n Wissenschaftliche*n Geschäftsführer*in unterstützt, die*der als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in Mitglied des Zentrums ist.

§ 10 Supervisory Board

(1) Als Unterstützung der Arbeit des Zentrums wird ein Supervisory Board gebildet. Das Supervisory Board begleitet die Arbeit des Zentrums und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Es steht insbesondere dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Zentrums sicherzustellen.

Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“, weiterentwickelt aus dem „Zentrum für Medien und Interaktivität (ZMI)“	08.01.2025	2.31.02 Nr. 2
---	------------	---------------

(2) Das Supervisory Board besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die zur Verwirklichung der Ziele des Zentrums beitragen können und nicht Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität sein dürfen.

(3) Die Mitglieder des Supervisory Boards werden durch das Präsidium im Benehmen mit dem Direktorium für die Dauer von zweieinhalb Jahren bestellt.

§ 11 Working Groups

(1) Über die Änderung, Aufhebung oder die Neuerrichtung von Working Groups entscheidet das Direktorium.

(2) Die Sprecher*innen der Working Groups werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds Im Einvernehmen mit den Mitgliedern der jeweiligen Working Groups bestimmt.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Zentrumsarbeit erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch die Justus-Liebig-Universität Gießen zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 13 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Das ZMI wird zunächst für eine Erprobungsphase (Zeitraum von fünf Jahren) unter dem Titel „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“ weitergeführt; die Geschäftsgrundlage für die Evaluation des Zentrums bildet die Zielvereinbarung zwischen dem Präsidium und dem Zentrum.

(2) Über die vom Zentrum geleistete Arbeit ist regelmäßig dem Präsidium zu berichten, im Rahmen eines Zwischenberichts und im Rahmen eines Abschlussberichts, der die Grundlage für eine externe Evaluation am Ende des fünften Jahres der Laufzeit bildet. Der Evaluationszeitraum und die Evaluationskriterien sind in der Zielvereinbarung zwischen Präsidium und Zentrum festgehalten. Das Präsidium benennt die externen Gutachter*innen.

(3) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten und auf Basis der Erreichung der Zielsetzung entscheidet das Präsidium über den befristeten Fortbestand des Zentrums.

(4) Bei der Auflösung des Zentrums entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin*des Präsidenten über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der Räume des Zentrums.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung für das „Center for Diversity, Media, and Law (DiML)“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.